

DONATOREN FC FREIENBACH

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Donatoren FC Freienbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Freienbach. Der Verein ist unabhängig vom FC Freienbach und verwaltet die eingebrachten Mittel selbständig.

Art. 2

Der Verein bezweckt die finanzielle und moralische Unterstützung des FC Freienbach, wobei die Mitgliederbeiträge hauptsächlich dem FC Freienbach zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes überwiesen werden. Über die Höhe des Betrages an den FC Freienbach entscheidet der Vorstand.

Ein Teilbetrag wird im Eigeninteresse des Vereins zurückbehalten.

Er bezweckt weiter die Förderung von Kontakten und der Kameradschaft unter den Mitgliedern und pflegt die Beziehungen zu Sponsoren und Gönnern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Rechte der Mitglieder

Art. 4

Jedes der unter Art. 3 genannten Mitglieder hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder geniessen zu allen Heimspielen des FC Freienbach, gegen Vorweisung der Donatorenkarte, freien Eintritt.

Organisation des Vereins

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum folgenden 31. März.

Die Ordentliche Generalversammlung ist jährlich im Juni oder Juli abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat mindestens 14 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder wenn dies 1/5 der Vereinsmitglieder verlangen, einberufen werden.

Die unerlässlichen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Verschiedenes

Art. 7

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden ist. Stimmberechtigt ist nur wer an der GV teilnimmt. Eine Vertretung mittels Vollmacht ist ausgeschlossen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Wahl verlangt. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (die Hälfte +1). Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr.

Art. 8

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der GV sowie für eine gesunde Finanzpolitik.

Der Vorstand wird an der Generalversammlung in der Regel für zwei Jahre gewählt und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. ein oder mehrere Beisitzer

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident resp. in seiner Vertretung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar bzw. mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall zeichnet der zuständige Stellvertreter.

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Tätigkeit des Kassiers und dessen Buchführung auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Der Kassier ist verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Bücher und Belege zu gewähren

Die Rechnungsrevisoren sind zur Berichterstattung an die Generalversammlung verpflichtet.

Art. 10

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Statutenänderungen können nur anlässlich einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Davon müssen sich mindestens 2/3 für die Auflösung aussprechen.

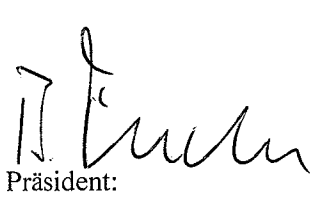
Akten und Guthaben gehen bei einer Auflösung in das Eigentum des FC Freienbach.


Art. 13

Durch den Beitritt und die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages anerkennt ein Neumitglied die Statuten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2010 genehmigt.

Donatoren FC Freienbach


Präsident:


Aktuarin:

Freienbach, 16. April 2010

GRÜNDUNGSPROTOKOLL

des Vereins

DONATOREN FC FREIENBACH

abgehalten am Freitag, den 16. April 2010 um 19.00 Uhr
im Clublokal Chrummen, 8807 Freienbach

Traktandenliste:

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Wahl des Tagungspräsidenten
4. Wahl des Protokollführers
5. Grund für die Errichtung des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH
6. Genehmigung der Statuten des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH
7. Wahl des Vorstandes
8. Allgemeine Umfrage

1. Begrüssung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Peter Roos begrüsst als Einladender die Anwesenden und stellt fest, dass für die Gründung des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH folgende Personen anwesend sind:

- Toni Ebner
- Benjamin Fuchs
- Beat Abegg
- Doris Engel
- Jürg Ebner
- Peter Roos

Demnach ist die gemäss Art. 60 ff. ZGB zur Gründung eines Vereins erforderliche Zahl von Gründungsmitgliedern vorliegend erfüllt und die Gründungsversammlung beschlussfähig.

2. **Genehmigungen der Traktandenliste**

Auf Antrag von Peter Roos wird die Traktandenliste einstimmig genehmigt.

3. **Wahl des Tagungspräsidenten**

Toni Ebner erklärt sich bereit, als Tagungspräsident zu fungieren. Der Vorschlag wird von der Gründerversammlung einstimmig gut geheißen, und Toni Ebner übernimmt den Vorsitz der Gründerversammlung.

4. **Wahl des Protokollführers**

Auf Antrag von Toni Ebner wird Peter Roos als Protokollführer der Gründerversammlung bestimmt.

5. **Grund für die Errichtung des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH**

Toni Ebner erläutert die Gründe für eine Vereinsgründung. Seit geraumer Zeit unterstützen die Donatoren den FC Freienbach. Nun besteht das Bedürfnis sich neu zu organisieren und dabei stellt sich der Verein als Körperschaft mit ideellem Zweck als beste Rechtsform dar. Die finanzielle Unterstützung ist nicht zweckgebunden, jedoch soll bei der Ausbildung der Juniorentrainer/Innen und Juniorenbetreuer/Innen Wert auf qualitative Ausbildung geachtet werden. Es ist heutzutage wichtig den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anzubieten, die einerseits Spass macht und andererseits fordert und fördert. Ausserdem soll die 1. Mannschaft unterstützt werden, um sich weiterhin als „Aushängeschild“ des FC Freienbach zu präsentieren.

Die Gründungsmitglieder sind mit diesen Feststellungen vollumfänglich einverstanden.

6. **Genehmigung der Statuten des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH**

Toni Ebner bittet den Protokollführer die von ihm verfassten Statuten vorzustellen. Peter Roos präsentiert jeden einzelnen Artikel. Es werden von den Anwesenden keine Änderungen vorgenommen.

Die Statuten gemäss Beilage werden einstimmig von der Gründerversammlung angenommen. Toni Ebner erklärt die Gründung des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH als vollzogen.

7. **Wahl des Vorstands**

Die Gründerversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2012 folgende Mitglieder des Vorstands:

- Benjamin Fuchs als Präsident
- Doris Engel als Aktuarin
- Jürg Ebner als Mitglied für den Bereich Donatorenbetreuung, Werbung, Sponsoring

Die Gründerversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2011 folgende Mitglieder des Vorstands:

- Beat Abegg als Vizepräsident und Vertreter des FC Freienbach
- Peter Roos als Kassier

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

8. **Allgemeine Umfrage**

Der Vorsitzende dankt zum Schluss allen Anwesenden für die tatkräftige Unterstützung. Die allgemeine Umfrage wird nicht weiter benutzt und der Vorsitzende schliesst um 20.30 Uhr die Versammlung.

Der Tagungspräsident:




Toni Ebner

Der Protokollführer:

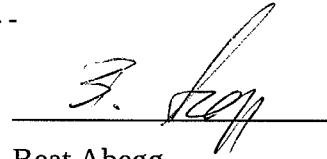


Peter Roos

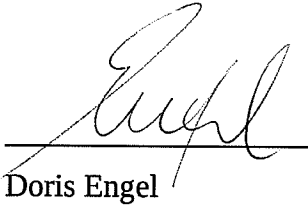
Die weiteren Gründungsmitglieder:



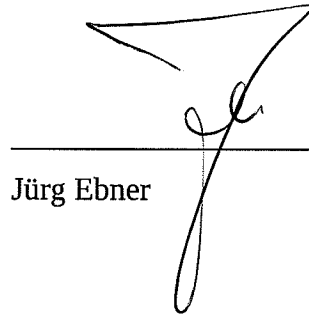
Benjamin Fuchs



Beat Abegg



Doris Engel



Jürg Ebner

Beilage:

- Statuten des Vereins DONATOREN FC FREIENBACH